



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|   |   |
|---|---|
| Handelsname                             | <b>PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml</b> |
| Registrierungsnummer (REACH)            | nicht relevant (Gemisch)                  |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) | RYE5-804P-S00J-NQ62                       |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Relevante identifizierte Verwendungen | E-Liquid für das Nachfüllen und Verdampfen in einer E-Zigarette |
|---------------------------------------|---|

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Feal GmbH  
Motorstraße 41  
70499 Stuttgart  
Deutschland

Tel.: +49 (0)711 - 21 95 77 33  
eMail: mail@fealgmbh.de  
Web: www.vape-distribution.de

sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

EINS Labor GmbH, +49 (0) 151-50 44 0443,  
info@einslabor.de

#### 1.4 Notrufnummer

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Notfallinformationsdienst | Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg:<br>+49 (0) 761-192 40<br>Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt. |
|---------------------------|--|

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-schnitt | Gefahrenklasse                                       | Katego-rie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhin-weis |
|------------|--|------------|-------------------------------|------------------|
| 3.1O       | akute Toxizität (oral)                               | 3          | Acute Tox. 3                  | H301             |
| 4.1C       | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) | 3          | Aquatic Chronic 3             | H412             |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort      Gefahr
- Piktogramme

GHS06



#### - Gefahrenhinweise

- H301                   Giftig bei Verschlucken.  
H412                   Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### - Sicherheitshinweise

- P101                   Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102                   Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103                   Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.  
P264                   Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P270                   Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
P273                   Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P301+P310           BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P330                   Mund ausspülen.  
P405                   Unter Verschluss aufbewahren.  
P501                   Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen.

#### - Ergänzende Gefahrenmerkmale

- EUH208               Enthält Mentha arvensis Extrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kindergesicherter Verschluss                   ja

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen           ja

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung           Nikotinlävulinat

Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

- Signalwort      Gefahr

#### - Gefahrenpiktogramm(e)

Gefahr.               GHS06



#### - Gefahrenhinweise

- H301                   Giftig bei Verschlucken.  
H412                   Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### - Sicherheitshinweise

- P101                   Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102                   Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103                   Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.  
P264                   Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P270                   Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
P301+P310           BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

- Sicherheitshinweise

- P330 Mund ausspülen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

- EUH208 Enthält Mentha arvensis Extrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Enthält Nikotinlävulinat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemisches

| Stoffname               | Identifikator   | Gew.-%  | Einstufung gem. GHS   | Piktogramme   |
|-------------------------|---|---------|---|---|
| Nikotinlävulinat        |   | 1 - < 5 | Acute Tox. 2 / H300<br>Acute Tox. 2 / H310<br>Acute Tox. 2 / H330<br>Aquatic Chronic 2 / H411                         |  |
| Mentha arvensis Extrakt | CAS-Nr.<br>90063-97-1<br>68608-35-5<br>68917-18-0<br><br>EG-Nr.<br>290-058-5<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119973492-30-xxxx | < 1     | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Irrit. 2 / H319<br>Skin Sens. 1 / H317<br>Aquatic Chronic 3 / H412 |  |

| Stoffname               | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren | ATE                                 | Expositionsweg                           |
|-------------------------|-----------------------------------|------------|-------------------------------------|--|
| Nikotinlävulinat        | -                                 | -          | 5 mg/kg<br>70 mg/kg<br>0,19 mg/l/4h | oral<br>dermal<br>inhalativ: Staub/Nebel |
| Mentha arvensis Extrakt | -                                 | -          | 500 mg/kg                           | oral                                     |

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

##### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser trennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

##### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |              |         |               |           |             |           |             |           |             |         |        |
|---|--------------|---------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|--------|
| Land  | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m³] | Hinweis | Quelle |
| DE  | Glycerin     | 56-81-5 | MAK           |           | 200         |           | 400         |           |             | i       | DFG    |
| DE  | Glycerin     | 56-81-5 | AGW           |           | 200         |           | 400         |           |             | i, Y    | TRGS   |



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |              |         |                |           |             |           |             |           |             |         |        |
|---|--------------|---------|----------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|--------|
| Land  | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifizierer | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m³] | Hinweis | Quelle |
|   |              |         |                |           |             |           |             |           |             |         | 900    |

### Hinweis

- i einatembare Fraktion  
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)  
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)  
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)  
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

| Relevante DNEL von Bestandteilen |  |          |                |                            |                          |                                   |
|----------------------------------|--|----------|----------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr.                                | Endpunkt | Schwellenwert  | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsduar                   |
| Mentha arvensis Extrakt          | 90063-97-1<br>68608-35-5<br>68917-18-0 | DNEL     | 35,3 mg/m³     | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Mentha arvensis Extrakt          | 90063-97-1<br>68608-35-5<br>68917-18-0 | DNEL     | 5 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

| Relevante PNEC von Bestandteilen |         |          |               |                          |                    |                       |
|----------------------------------|---------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsduar       |
| Nikotinlävulinat                 |         | PNEC     | 0,4 µg/l      | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| Nikotinlävulinat                 |         | PNEC     | 2,7 mg/l      | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |
| Nikotinlävulinat                 |         | PNEC     | 0,65 µg/kg    | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig) |
| Nikotinlävulinat                 |         | PNEC     | 0,065 µg/kg   | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig) |
| Nikotinlävulinat                 |         | PNEC     | 0,321 µg/kg   | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig) |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen  
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz  
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### Hautschutz

#### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |  |
|--|--|
| Aggregatzustand                              | flüssig  |
| Farbe  | gelbbraun - durchscheinend - bernstein, bräunlich          |
| Geruch                                       | aromatisch   |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | nicht bestimmt   |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt   |
| Entzündbarkeit                               | dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt   |
| Flammpunkt                                   | >65 °C   |
| Zündtemperatur                               | nicht bestimmt   |
| Zersetzungstemperatur                        | nicht relevant   |
| pH-Wert                                      | nicht bestimmt   |
| Kinematische Viskosität                      | nicht bestimmt   |
| Löslichkeit(en)                              | nicht bestimmt   |

### Verteilungskoeffizient

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

|            |                |
|------------|----------------|
| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|

Dichte und/oder relative Dichte

|                      |  |
|----------------------|--|
| Dichte               | nicht bestimmt                                       |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

### 9.2 Sonstige Angaben

|  |  |
|--|--|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|--|--|

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                    |         |
|--------------------|---------|
| Flüssigkeitsgehalt | 98,64 % |
| Festkörpergehalt   | 1,265 % |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### Akute Toxizität

Giftig bei Verschlucken.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)  
Oral 161,3 mg/kg

#### Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

| Stoffname               | CAS-Nr.                                | Expositionsweg         | ATE         |
|-------------------------|--|------------------------|-------------|
| Nikotinlävulinat        |  | oral                   | 5 mg/kg     |
| Nikotinlävulinat        |  | dermal                 | 70 mg/kg    |
| Nikotinlävulinat        |  | inhalativ: Staub/Nebel | 0,19 mg;/4h |
| Mentha arvensis Extrakt | 90063-97-1<br>68608-35-5<br>68917-18-0 | oral                   | 500 mg/kg   |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Mentha arvensis Extrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproductionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Abbaubarkeit von Bestandteilen |         |                     |           |      |         |        |
|--------------------------------|---------|---------------------|-----------|------|---------|--------|
| Stoffname                      | CAS-Nr. | Prozess             | Abbaurate | Zeit | Methode | Quelle |
| Nikotinlävulinat               |         | Kohlendioxidbildung | 71 %      | 28 d |         | ECHA   |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

| Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen |  |     |             |          |
|---|--|-----|-------------|----------|
| Stoffname                                   | CAS-Nr.                                | BCF | Log KOW     | BSB5/CSB |
| Mentha arvensis Extrakt                     | 90063-97-1<br>68608-35-5<br>68917-18-0 |     | 2,73 – 6,99 |          |

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 2810

IMDG-Code UN 2810

ICAO-TI UN 2810

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |   |
|---|---|
| ADR/RID/ADN                                     | GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,<br>N.A.G. |
| IMDG-Code                                       | TOXIC LIQUID, ORGANIC, N.O.S.                   |
| ICAO-TI   | Toxic liquid, organic, n.o.s.                   |
| Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) | Nikotinlävulinat, Ethylbutyrat                  |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |     |
|-------------|-----|
| ADR/RID/ADN | 6.1 |
| IMDG-Code   | 6.1 |
| ICAO-TI     | 6.1 |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|             |     |
|-------------|-----|
| ADR/RID/ADN | III |
| IMDG-Code   | III |
| ICAO-TI     | III |

### 14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

|                      |     |
|----------------------|-----|
| Klassifizierungscode | T1  |
| Gefahrzettel         | 6.1 |



|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| Sondervorschriften (SV)             | 274, 614, 802(ADN) |
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E1                 |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 5 L                |
| Beförderungskategorie (BK)          | 2                  |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | E                  |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 60                 |

##### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Meeresschadstoff (Marine Pollutant) | -   |
| Gefahrzettel                        | 6.1 |

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024



|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Sondervorschriften (SV)          | 223, 274 |
| Freigestellte Mengen (EQ)        | E1       |
| Begrenzte Mengen (LQ)            | 5 L      |
| EmS                              | F-A, S-A |
| Staukategorie (stowage category) | A        |

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

|              |     |
|--------------|-----|
| Gefahrzettel | 6.1 |
|--------------|-----|



|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Sondervorschriften (SV)   | A3, A4, A137 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E1           |
| Begrenzte Mengen (LQ)     | 2 L          |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) |   |         |              |     |
|--|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                      | Name lt. Verzeichnis  | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml             | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |

#### Legende

- R3
  - 1. Dürfen nicht verwendet werden
    - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
    - in Scherzspielen;
    - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
    - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
    - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
    - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, lesbarlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
    - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### Legende

ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;  
c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

### Decopaint-Richtlinie

|            |         |
|------------|---------|
| VOC-Gehalt | 48,93 % |
|------------|---------|

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |         |
|------------|---------|
| VOC-Gehalt | 48,79 % |
|------------|---------|

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse   | Konz.          | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|-------------------|----------|----------------|-------------|---------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe | Klasse I | 1 – < 5 Gew.-% | 0,1 kg/h    | 20 mg/m³            | 3)      |
| 5.2.5  | organische Stoffe |          | ≥ 25 Gew.-%    | 0,5 kg/h    | 50 mg/m³            | 3)      |

### Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

6.1 C (brennbare, akut toxische Kat. 3 (VG III) / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

### Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

| Anforderungen in Bezug auf die Abgabe |               |                            |
|---------------------------------------|---------------|----------------------------|
| Name lt. Verzeichnis                  | Anforderungen | Erleichterte Anforderungen |
| Produkt mit GHS06                     | A1            | EA1                        |

#### Legende

- A1      1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1  
          2. Grundauforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4  
          3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3  
          4. Ausschluss des Versandweges nach § 10
- EA1     1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1  
          2. Grundauforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4  
          3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status                                |
|------|-------------|---------------------------------------|
| EU   | REACH Reg.  | nicht alle Bestandteile sind gelistet |

#### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------------|---|
| Acute Tox.      | Akute Toxizität   |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)  |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)  |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)   |
| BCF             | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)   |
| BSB             | Biochemischer Sauerstoffbedarf  |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------------|--|
| CSB         | Chemischer Sauerstoffbedarf  |
| DFG         | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim   |
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR   |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  |
| ED          | Endokriner Disruptor   |
| EG-Nr.      | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS      | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| EmS         | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  |
| Eye Dam.    | Schwer augenschädigend   |
| Eye Irrit.  | Augenreizend   |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code  |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code   |
| KZW         | Kurzzeitwert   |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| log KOW     | n-Octanol/Wasser   |
| Mow         | Momentanwert   |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| Skin Corr.  | Hautätzend   |
| Skin Irrit. | Hautreizend  |



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## PopLiq - Traube Minze V2 - 20mg/ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.12.2024

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|------------|--|
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut  |
| SMW        | Schichtmittelwert  |
| SVHC       | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                 |
| TRGS       | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                     |
| TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |
| VOC        | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                       |
| vPvB       | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text   |
|------|--|
| H300 | Lebensgefahr bei Verschlucken.                             |
| H301 | Giftig bei Verschlucken.                                   |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                     |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt.                              |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen.                                 |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.    |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.